

Entscheid der Eidg. Schätzungskommission im Momente der Rücktrittserklärung (22. Dezember 1913) noch nicht in Rechtskraft erwachsen war und dass in diesem Momente auch noch kein rechtskräftiger Entscheid des Bundesgerichts vorlag, da ja das Rekursverfahren vor Bundesgericht anhängig war. Dagegen beruft sich der Expropriat darauf, dass in jenem Momente immerhin das Dispositiv N° 2 des Entscheides der Schätzungskommission, d. h. die Festsetzung des Zeitpunktes des « Eigentumsübergangs », rechtskräftig gewesen sei, da weder der Rekurs des Expropriaten, noch derjenige der Expropriantin einen Antrag auf Abänderung jenes Dispositivs N° 2 enthalten hatte.

Diese Auffassung ist unrichtig. Abgesehen davon, dass es nicht in der Kompetenz und wohl auch nicht in der Absicht der Eidg. Schätzungskommission lag, den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in einer von Art. 44 ExprG abweichenden Weise festzusetzen, sondern dass offenbar nur der Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung und allenfalls derjenige der Besitzübertragung bestimmt werden wollten, ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass der Entscheid der Schätzungskommission nicht in Bezug auf einzelne Teile früher in Rechtskraft erwachsen konnte, als in Bezug auf andere. Sobald auf dem Rekurswege und innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist eine Abänderung des Entscheides beantragt war, wurde dadurch die Rechtskraft des ganzen Entscheides gehemmt, zumal da nicht ersichtlich ist, in welcher Weise z. B. gerade die Bestimmung über den Beginn der Verzinsung vollstreckbar gewesen wäre, solange die Höhe der zu verzinsenden Entschädigung nicht feststand.

Auch daraus, dass im konkreten Falle die scheinbar im Schätzungsentscheid enthaltene Bestimmung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs von keiner Partei angefochten worden ist, ergibt sich somit als zeitliche Grenze für die Zulässigkeit eines Verzichts auf die Expropriation kein früherer Zeitpunkt als der durch Art. 42

und 44 ExprG gegebene, der feststehendermassen im Momente der Rücktrittserklärung noch nicht eingetreten war.

4. — Was das vom Expropriaten gestellte Begehren um Zuspruch einer Entschädigung von 30,000 Fr. für den durch das Expropriationsverfahren verursachten Schaden betrifft, so ist darüber — aus den Gründen, die im zitierten Urteil vom 14. Juni 1895 i. S. Göbel g. NOB angegeben sind — in einem besondern Verfahren zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. — Es wird vom Verzicht der Expropriantin auf die Expropriation Vormerk genommen und der Prozess, als durch diesen Verzicht gegenstandslos geworden, abgeschrieben.

2. — Auf das vom Expropriaten gestellte Begehren um Zuspruch einer Entschädigung von 30,000 Fr. für den durch das Expropriationsverfahren verursachten Schaden wird im gegenwärtigen Verfahren nicht eingetreten.

14. Urteil vom 2. April 1914 i. S. Keller gegen Kraftwerke Beznau-Löntschi A.-G.

Verlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens im Expropriationsprozesse (Art. 49 Expr-G in Verbindung mit Art. 24 Bundes-ZPO).

A. — Am 25. Februar 1914 hat die bundesgerichtliche Instruktionskommission folgenden Urteilsantrag erlassen:

« 1. Das Dispositiv 1 des Entscheides der Eidg. Schätzungskommission des Kreises XXIII vom 2. April 1913 » wird dahin abgeändert, dass die Expropriantin dem » Expropriaten zu bezahlen hat:

- » a) für die zwei Stangen N° 480 und 481,
 » zu 35 Fr. Fr. 70 —
 » b) für die sieben Stangen N° 488, 489,
 » 492, 498—501, zu 40 Fr. Fr. 280 —
 » c) für einen Birnbaum (Holz dem Expro-
 » priaten) Fr. 80 —
 Total Fr. 430 —

» Im übrigen wird der Schätzungsentscheid, soweit angefochten, bestätigt.

» 2. Die Instruktionskosten im Betrage von 80 Fr. werden der Expropriantin auferlegt.

» 3. Die Parteikosten des Beschwerdeverfahrens werden wettgeschlagen.»

Die Abweichung in Disp. 1 dieses Urteilsantrages vom Entscheide der Schätzungskommission besteht darin, dass die Entschädigung für die beiden Stangen N° 480 und 481 (*lit. a*) von je 30 Fr. auf je 35 Fr. erhöht worden ist.

B. — Der Urteilsantrag der Instruktionskommission ist vom Expropriaten überhaupt nicht und von der Expropriantin mit Bezug auf das Disp. 2 nicht angenommen worden.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Expropriaten dessen Beschwerdebegehren in dem Sinne erneuert, dass er auf Zuspruch einer Pauschalentschädigung (für Stangen und Inkonvenienzen zusammen) von 1000 Fr., eventuell nach richterlichem Ermessen, angetragen hat.

Der Vertreter der Expropriantin hat beantragt, es sei der Urteilsantrag mit der Ausnahme zu bestätigen, dass dem Rekurrenten in Abänderung des Disp. 2 ein angemessener Teil der Instruktionskosten auferlegt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Abweisung des Begehrens des Expropriaten um Entschädigungserhöhung).

2. — Auch die Anfechtung der Instruktionskostenverlegung des Urteilsantrages seitens der Expropriantin entbehrt der Begründung. Laut Art. 49 Expr-G, auf den diese Anfechtung gestützt wird, gelten für die Kosten des Beschwerdeverfahrens im Expropriationsprozesse allerdings die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren vor Bundesgericht. Allein der demnach massgebende Art. 24 Bundes-ZPO v. 22. Nov. 1850 bestimmt in Abs. 2, dass, wenn der Entscheid « nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei ausfällt », die Kosten verhältnismässig verteilt werden können. Dieser Fall liegt hier insofern vor, als der Expropriat nach dem Urteilsantrage zwar mit dem quantitativ weitaus grössten Teil seines ursprünglichen Rekursbegehrens (Erhöhung der Entschädigung auf 80 Fr. bzw. 100 Fr. pro Stange plus Zuspruch von 1000 Fr. für Inkonvenienzen) unterliegt, für zwei Stangen jedoch einen je um 5 Fr. erhöhten Entschädigungsbetrag erhält. Dabei ist zu beachten, dass diese an sich und im Verhältnis zur gesamten Mehrforderung freilich unbedeutende Entschädigungserhöhung trotzdem als erheblich angesehen werden darf, weil sie je einen Sechstel der abgeänderten Stangenentschädigung ausmacht und, in diesem entscheidenden Zusammenhange betrachtet, von verhältnismässiger Bedeutung ist. Eine Verteilung der durch das bundesgerichtliche Instruktionsverfahren bedingten Kosten auf beide Parteien erscheint somit grundsätzlich als gerechtfertigt. Was aber die Art und Weise dieser Verteilung betrifft, ist nach feststehender Praxis des Bundesgerichts die besondere Natur des Expropriationsprozesses in dem Sinne zu berücksichtigen, dass der Expropriat — dem

gerechterweise die Möglichkeit geboten sein muss, nötigenfalls durch Anrufung der bundesgerichtlichen Rekursinstanz zu der ihm für die Zwangsenteignung gebührenden vollen Entschädigung zu gelangen — jedesmal dann, wenn er im Rekursverfahren mit einem nach dem erwähnten Masstabe nicht unerheblichen Betrag obsiegt, mit den Kosten der zur Klarstellung dieses erhöhten Anspruches erforderlichen Beweiserhebung aller Regel nach nicht belastet werden soll. Dieser Auffassung entspricht die vorliegende Kostenverteilung, wonach der Ueberforderung des Expropriaten durch Wettschlagung der Parteikosten des Instruktionsverfahrens Rechnung getragen worden ist. Der Instruktionsantrag ist somit auch im angefochtenen Kostenpunkte zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission vom 25. Februar 1914 wird in allen Teilen zum Urteil erhoben.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

15. Urteil vom 8. Mai 1914 i. S. « Schweizer A.-G. für Kühlmaschinen L. A. Riedinger in Zürich » gegen Zürich.

Die von den zürcherischen Steuerbehörden beobachtete Praxis, wonach die zürcherischen Aktiengesellschaften nur für die Reserven, die zürcherischen Filialen auswärtiger (ausserkantonaler und ausländischer) Aktiengesellschaften dagegen auch für einen proportionalen Teil des Aktienkapitals zur Vermögenssteuer herangezogen werden, verstösst nicht gegen die Rechtsgleichheit.

A. — Nachdem das Bundesgericht durch Urteil vom 13. Februar 1913 *) die staatsrechtliche Beschwerde der heutigen Rekurrentin gegen einen Entscheid des Regierungsrates von Zürich, durch den festgestellt worden war, dass die Rekurrentin steuerrechtlich nicht als selbstständige zürcherische Aktiengesellschaft, sondern als Filiale einer auswärtigen (deutschen) Aktiengesellschaft (nämlich der L. A. Riedinger Maschinen- und Bronze-warenfabrik A.-G. in Augsburg) zu betrachten sei, im Sinne der Erwägungen abgewiesen hatte, hat die vom Bezirksgericht Zürich bestellte Expertenkommission als letztinstanzliche kantonale Taxationsbehörde das im Kanton Zürich steuerpflichtige Vermögen der Rekurrentin für die Jahre 1911 und 1912 auf 46,000 und 84,000 Fr. festgesetzt.

*) * Nicht publiziert.